



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse**

**Gemmeke, Anton**

**Paderborn, 1931**

Wahlstreit.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9660**

5. Wilhelm von Niehausen, 1664 Domkapitular zu Hildesheim.
  6. Georg von Niehausen, Domherr und Domkellner zu Paderborn, resignierte 1688 und heiratete 1708 Maria Theresia von Plettenberg zu Nordkirchen; starb kinderlos, worauf seine Witwe sich wiederverheiratete mit Engelhard Ignaz von Bocholz.
  7. Friedrich, starb jung.
  8. Henrich Dietrich, wurde Benediktinermönch.<sup>1</sup>
- Eine Tante der Äbtissin, die auch Agatha von Niehausen hieß, geboren 22. August 1616, wurde am 22. Oktober 1626 als Stiftsdame zu Heerse aufgeschworen, 1668 zur Dechantin gewählt und starb am 12. Dezember 1701.

#### Wahlstreit 1688—1692.

Nachdem die Äbtissin von Wolkenstein am 21. Juli 1688 gestorben war, währte es etwas lange, bis die verwitwete Kirche zu Heerse wieder ein neues Haupt erhielt; die Neuwahl führte nämlich zu einem harten Wahlstreit. Die Wahl fand statt am 16. September 1688. Als Leiter und Rechtsbeistand war „der Hochwürdig-Hochgelehrter Herr Theodorus Holter, beeder Rechten Licentiat, dero Collegiat Kirchen Fritslar und Bustorff respective Decanus und Capitularis, Hochfürstlich Paderbornischer Raht und Geistlicher Hofrichter mit invitirt und abgeladen“. Vom Kapitel waren anwesend:

Anna Maria von Schilder, Pröpstin,  
 Agatha von Niehausen, Dechantin,  
 Helena von Schade, Küsterin,  
 Franziska von Elz,  
 Katharina von Schmiesing,  
 Sophia Magdalena von der Lippe,  
 Franzelina Katharina von Nagel,  
 Dorothea Helena von der Uffeburg,  
 Dorothea Elisabeth von Papenheim,  
 Kanonikus und Erster Pastor Jodokus Everhardus Werneking und  
 Kanonikus und Zweiter Pastor Heinrich Schwarz.

Agatha von Niehausen die Jüngere, Nichte der Dechantin, war nicht erschienen; sie war tags vorher wegen Erkrankung ihrer Schwester brieflich nach Niesen berufen worden, hatte aber der v. Schmiesing schriftlich Vollmacht gegeben, sie zu vertreten, und das gab Anlaß zu einem großen Rechtsstreit. Holter machte darauf aufmerksam, daß man die Vertretung (Procuratorium) zulassen oder ablehnen könne. Bei der Abstimmung über diesen Punkt erklärten sich die Pröpstin von Schilder, die Dechantin von Niehausen sowie die Kapitularinnen von Schade, von Elz, von Schmiesing und von der Lippe, also die Mehrheit, vorbehaltlos für Zulassung der Vertretung; die anderen drei Kapitularinnen: von Nagel, von der Uffeburg und von Papenheim sowie die beiden Kapitulare Werneking und Schwarz machten den Vorbehalt: wenn die Gefesmächtigkeit der Behinderung und Wahrheit der behaupteten Krankheit nachgewiesen werde. Die Sache war von Bedeutung nicht nur darum, weil die

<sup>1</sup> F a h n e, Die Dynasten, Freiherrn und jetzigen Grafen von Bocholz, Bd. I, S. 127 ff.; Bd. I, 2. Abt. S. 140.

Vertreterin (Procuratrix) eine Stimme mehr zu vergeben hatte, sondern auch, weil die Stimmenmehrheit sich änderte; sie betrug bei Zulassung der Vertretung 7, bei Ablehnung nur 6.

Es wurde beschlossen, zu wählen via scrutinii compromisso mixti. Zu Skrutatoren wurden gewählt Holter und die beiden Pastöre, mit der Vollmacht, diejenige zur Äbtissin zu wählen, für die die Mehrheit des Kapitels stimmen würde. Das bedeutet: die drei Skrutatoren hatten die einzelnen Stimmen entgegenzunehmen und nach der Abstimmung das Ergebnis festzustellen. Ergab sich eine volle Mehrheit für eine Kandidatin, dann war diese durch Feststellung der Mehrheit noch nicht gewählt, sondern auf Grund dieser Feststellung wählten dann die Skrutatoren durch einen aus ihrer Mitte in der Kapitelsversammlung die Mehrheitskandidatin zur Äbtissin und verkündeten sie als gewählt. Erst hierdurch erlangte eine Kandidatin ein Recht auf die Abtei.

Dann schritt man zur Wahl. Das Ergebnis war: es hatte keine Kandidatin die Mehrheit des Kapitels, nämlich 7 Stimmen. Wie es hieß, hatte eine 6 Stimmen. Der erste Skrutator teilte dies mit. Man beriet; man hätte gleich zu einem zweiten Wahlgang schreiten können, beschloß aber einstimmig, damit zu warten bis zum folgenden Tage und dann so lange damit fortzufahren, bis man der Kirche wieder ein Haupt gegeben hätte, auch Fräulein von Niehausen einzuladen, dazu persönlich zu erscheinen. Aber am folgenden Tage kam es zu keiner Wahl. Als diese auch am nächstfolgenden Tage noch unterblieb, wandte sich die Dechantin mit drei anderen Kanonissen an den Bischof, der unterm 20. September dem Kapitel auftrug, das Wahlgeschäft baldigst wiederaufzunehmen. Gleich am 21. dankten die Pröpstin von Schilder, die Kanonissen von Nagel, von der Aßeburg, von der Lippe und von Papenheim dem Bischof für seine väterliche Fürsorge; am 16. sei man auf einstimmigen Beschluß auseinandergegangen, werde aber in den nächsten Tagen das Wahlgeschäft wieder aufnehmen. Die Neuwahl wurde auf den 25. September einstimmig festgesetzt und auch der Offizial Holter wieder dazu hergebeten.

Diesmal war auch die jüngere von Niehausen persönlich anwesend. Allein gleich zu Anfang erhob Fräulein von Nagel vor Notar und Zeugen Einspruch. Man habe irrtümlich den ersten Wahlgang abgebrochen in der Annahme, es seien 7 Stimmen zur Mehrheit erforderlich; 6 Stimmen hätten dazu genügt, und diese seien auf eine Kandidatin gefallen. Die von Agatha von Niehausen durch ihre Vertreterin abgegebene Stimme zähle nicht mit, da ihr Auftrag nicht auch die Vollmacht enthalten hätte, die Rechtmäßigkeit der Verhinderung in ihrem Namen zu beschwören, was erforderlich gewesen wäre. Den Kapitularinnen sei dies nicht zum Bewußtsein gekommen, und der Leiter, der darauf hätte achten müssen, habe es durchgehen lassen. Man müsse also bei der heutigen Wahl von der vorigen Stimmabgabe ausgehen (also die unterbrochene Wahl heute beenden). Andernfalls erhebe sie Widerspruch gegen die heutige Wahl und behalte sich alle Rechte vor. Dem schlossen sich an die Pröpstin von Schilder, die Damen von der Lippe, von der Aßeburg, von Papenheim und Kanonikus Schwarz. Man forderte Bekanntgebung der geheimen Abstimmung, aus der eine Kandidatin ein Recht erlangt habe.

Die andere Hälfte des Kapitels entgegnete, man habe nach einstimmigem Beschluß die Wahlversammlung aufgelöst und beschlossen, das Wahlgeschäft

ganz von neuem zu beginnen; die vorige Abstimmung könne also nicht mehr in Betracht kommen.

Nach einigem Hin und Her erklärte die Partei der Pröpstin, eine Wahl könne heute stattfinden, aber mit dem Vorbehalt, daß sie derjenigen, die aus der vorigen Wahl etwa ein Recht erlangt habe, nicht nachteilig sei. Die Gegenpartei lehnte den Vorbehalt ab, stimmte aber der Wahl zu. Man schritt zur Abstimmung, und das Ergebnis war wiederum: keine Mehrheit. Darauf ging man wieder auseinander.

Am 1. Oktober wurde die Pröpstin von Schilder mit den Damen von der Lippe, von Nagel, von der Aßeburg, von Papenheim durch einen Bevollmächtigten beim Bischof vorstellig und bat unter Darlegung ihrer Auffassung um Bekanntgabe und Mitteilung der ersten Abstimmung. Darauf beauftragte der Bischof den Generalvikar und den Vizekanzler, die Sache zu untersuchen. Auf erneute Vorstellung vom 7. Oktober wies der Bischof auf Grund des Berichtes des Generalvikars den Einspruch gegen die Stellvertretung der von Niehausen zurück und empfahl baldige friedliche Neuwahl. Darauf erneuerten die Protestler am 13. Oktober ihren Antrag unter längeren Ausführungen, mit dem Beifügen, sie würden andernfalls appellieren. Bereits am 15. wurde Appellation angemeldet, die der Bischof bei dem derzeitigen Stande der Sache für unbegründet (frivola) erklärte, da man ja noch in der ersten Entwicklung eines Prozesses stehe. In diesem Sinne berichtete der Bischof auch an den Päpstlichen Nuntius zu Köln, worauf dieser unterm 16. November die Appellanten an ihren Bischof zurückverwies.

Darauf wandten sich die genannten fünf Damen an die Römische Kurie und erlangten unter Hinweisung auf die bisherige Haltung des Bischofs und die Ablehnung des Nuntius vom Auditor der Kammer am 8. Januar 1689 die Annahme der Appellation (Processus Appellatorios), wovon sie am 3. Februar dem Generalvikar Anzeige machten.

Inzwischen wandte sich Maria Magdalena Eleonora von der Lippe an den Papst Innozenz XI., sagte nichts von den verschiedenen Instanzen, die mit ihrer Sache schon befaßt waren, sondern stellte vor, die Abtei sei im päpstlichen Monat erledigt, sie, die Bittstellerin, sei von der Mehrheit des Kapitels oder doch von der Hälfte (a Capitulo et Canonissis seu illorum majori parte vel saltem in discordia Capitularium medietate) innerhalb der gesetzlichen Zeit als Äbtissin gewählt worden, und bat um gnadenweise Verleihung der Abtei und hatte Erfolg; unterm 19. Januar wurde ihr die Abtei ex speciali gratia zugesprochen. Am 16. März legte sie dem Generalvikar das Schreiben darüber vor.

Der Bischof ließ sich aber dadurch nicht beirren. Da das Kapitel innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten trotz Aufforderung keine gültige Wahl zustande gebracht hatte, so hielt er sich berechtigt, ex jure devoluto selbst die Besetzung der Abtei vorzunehmen, übertrug diese am 3. Mai 1689 der Agatha von Niehausen und beauftragte den Generalvikar Frihoff mit der Investitur. Dieser erschien am 4. Mai morgens zwischen 7 und 8 Uhr mit dem Apostolischen Notar Dender und zwei Zeugen im Kapitelsaal. Anwesend waren von Schilder, beide von Niehausen, von Schade, von Elz, von Schmießing und beide Pastöre Werneking und Schwarz. Der Generalvikar verlas seinen Auftrag und die Kollationsurkunde für Agatha von Niehausen. Pröpstin

von Schilder und Pastor Schwarz erklärten, diese Ernennung präjudiziere der Sophie von der Lippe, deren Sache noch bei Gericht anhängig sei, sie könnten der Einführung nicht zustimmen; darauf entfernten sie sich. Nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses wurde die Ernannte zu ihrem Platz im Chor und dann zur Abtei geführt.

Übrigens wandte sich auch Agatha von Niehausen an den Papst Alexander VIII. — Innozenz XI. war inzwischen gestorben — und hatte die Genehmigung, daß ihr unterm 4. März gratia si neutri zuteil wurde, d. h. wenn sich als Ergebnis des Prozesses herausstellt, daß bisher keine Kandidatin gültig gewählt ist, soll ihr die Abtei zufallen.

Sophie von der Lippe sah in der Ernennung und Bestallung ihrer Gegnerin einen Angriff auf ihre Rechte und brachte diese Angelegenheit nach Rom an die Rota, „von dannen die sache erstlich von Ihrer päpstlichen Heiligkeit Innocentio XI. ad Congregationem Consistorialem Cardinalium zu schleuniger erörterung avocirt, nach geschehener der von der Lippe opposition aber ad rotam remittirt worden; daselbst dann unterschiedliche citationes, inhibitiones, Commissiones, fructuum Abbatissatus sequestra [die Abtei-Einkünfte wurden unter Sequester gelegt], vielerlei scharffe mandata aufgewirkt, dieselbe kostbahrlich insinuiren, ahn die Kirchthüren schlagen lassen, undt ist also die sache gleichwie vor diesem Anno 1434 zwischen Ermegard von Solmis undt Hazeka von Spiegelberg zu schwerer weiltäufigkeit gerahten“.<sup>2</sup>

Der Bischof nahm Veranlassung, auch seinerseits zur Wahrung seiner Rechte und Begründung seines Verhaltens in der Sache sowie zur Information für den Papst und die Rota eine sehr eingehende Darstellung des bisherigen Verlaufes nebst rechtlicher Beurteilung nach Rom zu schicken.<sup>3</sup> Er legt besonders dar die Ungültigkeit der päpstlichen Verleihung der Abtei an Sophie von der Lippe, weil erlangt durch unrichtige Angaben und Verschweigen wichtiger Umstände, und erörtert, daß die erste Wahl durchaus rechtmäßig vorgenommen wurde, aber erfolglos war.

Am 3. Juli 1690 erging die erste Entscheidung zugunsten Agathas von Niehausen. Ihr, heißt es darin, steht die ihr vom Papste verliehene Gratia si neutri zu. Die Behauptung der Sophie, sie sei von der Mehrheit oder von der Hälfte des Kapitels gewählt, ist nicht zutreffend. Das Skrutinium (Abstimmung) vom 16. September war ungültig, wurde auch von der Mehrheit, auch von der Sophie, als solches anerkannt, und es wurde eine neue Wahl beschlossen. Da Sophie hiervon nichts sagte dem Papste gegenüber, so liegt subreptio vor. Daß die Skrutatoren das Ergebnis der Wahl nicht verkündigten, verschlägt nichts, auch nicht, daß Agatha durch eine Vertreterin (per procuratricem) mitstimmte, da der Eid hier nicht nötig und dazu ihr, auch von der Sophie, erlassen war; sie hatte ihren Verhinderungsgrund, schwere Krankheit ihrer Schwester, zugleich mit der Vollmacht angezeigt.

Ebenso liegt subreptio der Sophie bezüglich des zweiten Skrutiniums vor, da sie auch hier nicht die Mehrheit oder die Hälfte der Stimmen, sondern, wie

<sup>2</sup> Amtmann Havelenschede im Hausbuch der Abtei.

<sup>3</sup> G A P Neuenheerse Nr. 27: „Punctualis Facti Series cum subnexus dubiorum ex ea resultantium . . .“ 48 voll und eng beschriebene Seiten; schöne Handschrift.

Agatha, nur 5 von 12 gehabt hat [beim ersten 6]. Der Protest einiger vor dem zweiten Strutinium ist ohne Belang, da er vor dem Auseinandergehen (dissolutio) des Kapitels beim ersten Wahlgang hätte gemacht werden müssen.

Unterm 14. März 1692 erging eine zweite Entscheidung der Rota, wieder zugunsten der Agatha. Es wird besonders der Einwand der Sophie zurückgewiesen, die Strutatoren hätten bösslich und betrügerlich (ex dolo et fraude) gehandelt, als sie bei der ersten Wahl das Ergebnis nicht verkündigten. Das Endurteil lautet: Der durch Agatha von Papst Alexander VIII. am 4. März 1689 erlangte Gnadenbrief Si Neutri ist auszuführen und Agatha in den Besitz der Abtei einzuweisen. Da eine weitere Appellation nicht erfolgte, so erging unterm 29. Juni 1692 Vollziehungsauftrag (Mandatum executoriale).

Am 13. August vormittags gegen 10 Uhr nach dem Morgengottesdienst erschien der Generalvikar Dr. Frihoff wieder im Auftrage des Bischofs in der Kirche zu Neuenheerse mit dem Apostolischen Notar Dender aus Paderborn und mit den beiden Neuenheerfer Benefiziaten Waldeyer und Schwarzenthal, um — zum zweiten Male — vor versammeltem Kapitel die Investitur der Obfiegerin Agatha von Niehausen vorzunehmen. Nach Verlesung und Erläuterung des päpstlichen Provisionschreibens und des Exekutionsmandates erklärte Sophie von der Lippe, ihr sei von dem apostolischen Provisionschreiben für Agatha von Niehausen und der Supplik, wodurch es veranlaßt worden, bisher von Rom her nichts bekannt geworden; sie finde sich dadurch beschwert, bäte um Abschrift und um Aufschub der Besitzeinweisung, damit sie sich inzwischen nach Rom wenden könne. Der Generalvikar lehnte ab unter Hinweis auf den Wortlaut des Exekutionsmandates, das ihm Aufschubbewilligung unmöglich mache. Darauf entfernten sich Fräulein von der Lippe und von der Asseburg. Ihren Protest nicht berücksichtigend fuhr der Generalvikar fort, überreichte der Pröpstin Abschrift des Provisionschreibens und des Mandates, ließ auch eine weitere Abschrift durch den Küster an die Kirchentür heften. Nachdem die neue Äbtissin das Glaubensbekenntnis abgelegt hatte, führte er sie zu ihrem Sitz im Chore und, nach abgefungenem Tedeum, und nachdem auch dem versammelten Volke die neue Äbtissin durch den Ersten Pastor verkündigt worden war, zur Abtei.

Demnächst wurde die Abtei instand gesetzt, und am 11. November hielt die neue Herrin von ihrem Stammhause Niesen aus ihre

#### Einfuhr,

woran auch ihre bisherigen Prozeßgegner teilnahmen. Darüber ist noch ein eingehender Bericht vorhanden — im Pfarrarchiv — von dem damaligen Benefiziaten s. Dionysii, nachmaligen Kanonikus und Ersten Pastor Heinrich Schwarzenthal. Daraus ersehen wir nun des näheren, wie es bei einer solchen „Einfuhr“ zugeht; so wie damals geschah es in der Hauptsache gewiß schon seit Jahrhunderten. Dieser Bericht diente als Vorlage für die ganz ähnlichen Berichte über die Einführung der beiden folgenden Äbtissinnen. Da er auch sehr unterhaltsam zu lesen ist, soll er im Wortlaut folgen.

„Ware Beschreibung des Einzugs zu Pferde, so den 11 Monats Novembris 1692 von Ihro Hochw: Gnaden Frawen Abbatissinnen Agatha von Niehausen gehalten zu Neuenheerse.

Nachdem die Hochw. Hochwollgebohren Fraw Fr. Agatha mitt der vacirter abdenlichen praelatur Apostolice versehen, haben dieselbige einige wochen vor ge-